



## VERGABERECHT

---

### REGELUNGEN DER HOAI ZU ZWINGENDEN MINDEST- UND HÖCHSTSÄTZEN – DROHT DAS BALDIGE ENDE?

Die Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu zwingenden Mindest- und Höchstsätzen könnten bald für europarechtswidrig erklärt und folglich abgeschafft oder geändert werden. Am 28.02.2019 hat der Generalanwalt beim EuGH im laufenden Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH die Empfehlung ausgesprochen, der Gerichtshof sollte erklären, dass die Honorarvorschriften der HOAI, die die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren den zwingenden Mindest- und Höchstsätzen unterwerfen, gegen Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 206/123/EG verstoßen.

Die HOAI enthält in §§ 1, 3 und 7 verbindliche Honorarregelungen für in Deutschland ausgeführte Grundleistungen der Flächen, Objekt- und Fachplanung. Danach richtet sich das Honorar für die Planungsleistungen, die von Architekten und Ingenieuren mit Sitz in Deutschland erbracht werden, nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen. Die verbindlich festgelegten Mindest- und Höchstsätze dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen unter- oder überschritten werden.

Nach Auffassung der Kommission, die das gegenständliche Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, hindert das System der Mindest- und Höchst Honorare der HOAI die Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten am Marktzugang und beschränkt somit die Niederlassungsfreiheit. Denn im Gegensatz zu den Anbietern mit Sitz in Deutschland, ist es für diese weniger leicht, Kunden zu gewinnen, wenn sie ihre Leistungen beispielsweise nicht zu den Preisen anbieten können, die unter den festgelegten Mindesttarifen liegen. Die Bundesrepublik stützt sich dagegen auf ein besonderes öffentliches Interesse an der Gewährleistung hoher Qualitätsstandards bei Planungsleistungen wegen Verbraucherschutz und betont, dass die HOAI zahlreiche Ausnahmetatbestände und Abweichungsmöglichkeiten enthalten würde, um zu gewährleisten, dass in jedem Einzelfall ein angemessenes Honorar vereinbart werden könne. Der Generalanwalt stellt sich in seinem Schlussantrag auf die Seite der Kommission und macht geltend, dass es andere Maßnahmen gebe, um Verbraucherschutz und Qualität zu gewährleisten, beispielsweise die Pflicht zur Veröffentlichung von Tarifen oder Richtpreisen und betont die Notwendigkeit des Wettbewerbs im Hinblick auf den Preis als notwendigen, gewünschten und wirksamen Mechanismus der Marktwirtschaft.

Da der EuGH in der Regel den Schlussanträgen des Generalanwalts Folge leistet, kann mit einer diesbezüglichen Reformierung der HOAI durchaus gerechnet werden. Unmittelbar nach der Entscheidung des EuGH, die in den nächsten Wochen fallen könnte, bliebe die HOAI aber zunächst unverändert. Eine Abschaffung oder Änderung käme erst mit der Umsetzung des Urteilsspruchs durch die Bundesrepublik zustande.

Trotzdem ist nach der Entscheidung des EuGH in Vergabeverfahren Vorsicht geboten, soweit diese Entscheidung tatsächlich eine Abschaffung der Mindest- und Höchstsätze zum Gegenstand haben sollte. Dies gilt sowohl für die Auftraggeber bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und Angebotsausschlüssen, als auch für die Bieter bei der Preiskalkulation. Denn die Entstehung der Unsicherheiten in der Rechtsanwendung ist für die Zeit bis zur Umsetzung der Entscheidung vorprogrammiert und kann zu zahlreichen Auseinandersetzungen im Rahmen der Vergabeverfahren führen. Zumal nach § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV nur Preise innerhalb der Mindest- und Höchstsätze zulässig sind. Ob von dem Bund und Ländern Empfehlungen zum Umgang mit den HOAI-Sätzen zur Vermeidung dieser Unsicherheiten kommen würden, bleibt abzuwarten.

Fragen können Sie gerne an die folgenden Ansprechpartner des Teams Vergaberecht richten:

---

**Lars Robbe**  
**Alexander Reimann**

**Adrian Clemens Tews**  
**Florian Rixner**

**Anna Deutinger**

---

#### **BÜRO MÜNCHEN**

ZIRNGIBL Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB

Brienner Straße 9  
80333 München  
Tel.: +49 (89) 290 50-0  
Fax: +49 (89) 290 50-290

[munich@zl-legal.de](mailto:munich@zl-legal.de)  
[www.zl-legal.de](http://www.zl-legal.de)

#### **BÜRO BERLIN**

ZIRNGIBL Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB

Kurfürstendamm 194  
10707 Berlin  
Tel.: +49 (30) 880 331-0  
Fax: +49 (30) 880 331-100

[berlin@zl-legal.de](mailto:berlin@zl-legal.de)  
[www.zl-legal.de](http://www.zl-legal.de)

#### **BÜRO FRANKFURT**

ZIRNGIBL Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB

Schaumainkai 69  
60596 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (69) 589 99 58-0  
Fax: +49 (30) 589 99 58-100

[frankfurt@zl-legal.de](mailto:frankfurt@zl-legal.de)  
[www.zl-legal.de](http://www.zl-legal.de)

ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft, Partnerschaftsregister AG München PR 579. Weitere Pflichtangaben finden Sie auf der Webseite der ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft unter <http://www.zl-legal.de/Impressum.php>. Der Newsletter richtet sich an Geschäftsfreunde und Bekannte der ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft. Sein Inhalt ist nicht als Rechtsrat zu verstehen und ohne vorherige Beratung auch nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge kann trotz gewissenhafter Bearbeitung nicht übernommen werden. Sofern der Newsletter Links zu fremden Angeboten enthält, macht sich ZIRNGIBL diese fremden Seiteninhalte nicht zu Eigen. ZIRNGIBL hat keinen Einfluss auf die fremden Seiteninhalte, übernimmt dafür keinerlei Verantwortung und distanziert sich ausdrücklich davon. Sollten durch die fremden Inhalte Rechte oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden, wird ZIRNGIBL den Link unverzüglich beseitigen, sobald ihr die Rechtsverletzung bekannt gemacht wurde. Wenn Sie unseren Newsletter ZL Aktuell nicht mehr erhalten möchten, können Sie ihn unter [berlin@zl-legal.de](mailto:berlin@zl-legal.de) abbestellen.